

Berufskolleg Castrop Rauxel

Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen

Die Schulkonferenz des Berufskollegs Castrop-Rauxel hat am 09.04.2019 die Schul- und Hausordnung in der vorliegenden Fassung beschlossen:

Schüler*innen und Lehrkräfte sind verantwortlich für ein geordnetes Schulleben. Dieses beinhaltet nicht nur einen respektvollen und toleranten Umgang miteinander, sondern auch die Einhaltung bestimmter Regeln, die in dieser Schul- und Hausordnung festgelegt sind.

Hausrecht

- ☞ Die Schulleitung übt im Namen des Schulträgers das Hausrecht aus. Alle Lehrkräfte sowie die Bediensteten der Schule vertreten in ihrem Bereich die Schulleitung in der Ausübung dieses Rechts.
- ☞ Besucher*innen dürfen nur nach Absprache mitgebracht werden.
- ☞ Druckschriften (z. B. Werbe- und Informationszettel) und Plakate dürfen nur verteilt oder ausgehängt werden, wenn die Schulleitung dies gestattet.
- ☞ Der gewerbliche Verkauf von Waren aller Art in der Schule ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Verhalten in der Schule

Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet mit den Einrichtungen des Berufskollegs pfleglich umzugehen. Daraus resultieren die folgenden Regelungen:

- ☞ Auf Sauberkeit ist stets zu achten. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- ☞ Die Toilettenanlagen sind nach der Benutzung sofort wieder zu verlassen. Jeder ist angehalten, in diesem Bereich äußerste Sauberkeit zu wahren.
- ☞ Das Mitbringen von Gegenständen, die Anlass zur Störung des Unterrichts oder der Ordnung sein können, ist nicht erlaubt
- ☞ In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot. Diese Regel schließt auch das Dampfen mit ein.
- ☞ Schuleigentum sowie das Eigentum von Mitschüler*innen sind vor jeglichem Schaden zu schützen. Schüler*innen haften für von ihnen angerichtete Schäden und Verschmutzungen.

- ☞ Die „*Nutzungsordnung für digitale Endgeräte*“ wird von allen Schüler*innen mit der Arbeit an einer schulischen EDV-Einrichtung (PC, W-LAN mit einem privaten Endgerät) automatisch anerkannt. (Veröffentlicht [Download](#))
- ☞ Schäden und Unfälle sind unverzüglich einer Lehrperson, dem Hausmeister oder dem Sekretariat zu melden.
- ☞ Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
- ☞ Alle Fahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Auf diesen Flächen ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten (Schrittgeschwindigkeit und äußerste Vorsicht ist geboten). Zufahrtswege zu den Gebäuden und zum Schulhof müssen frei bleiben, um einen ungehinderten Zugang zu gewährleisten (Feuerwehr, Krankenwagen usw.). Das Parken auf dem Parkplatz der Fridtjof-Nansen-Realschule, Lange Str. 18, ist Schüler*innen nicht gestattet.
- ☞ Während der Pausen und Freistunden dürfen die Schüler*innen das Schulgelände verlassen. Allerdings besteht dann in der Regel kein Versicherungsschutz.
- ☞ Kappen dürfen während des Unterrichts nicht getragen werden.

Sicherheit in der Schule

- ☞ Feuer- und Katastrophenalarm werden durch einen anhaltenden Dauerton signalisiert. In den Unterrichtsräumen hängt der Alarmplan aus, der unbedingt zu befolgen ist. Die missbräuchliche Betätigung der Feuermelder bzw. Feuerschutzeinrichtungen steht unter Strafe. Für die entstandenen Kosten kommt der Verursacher auf.
- ☞ Insbesondere für den Unterricht in Fachräumen, Laboren, Werkstätten und Sportanlagen sind die Sicherheitsvorgaben von allen Schüler*innen einzuhalten. Durch die Lehrkräfte erfolgen Sicherheitsbelehrungen*, die die notwendigen Verhaltensweisen erläutern. Alle Schüler*innen, die an der Unterweisung nicht teilgenommen haben, sind verpflichtet, die Lehrkraft auf den Mangel hinzuweisen. Unterweisungen stehen zum Nachschlagen auf der Homepage des BKCR zu Verfügung. ([Download](#))
- ☞ siehe auch Hinweise unter „*Verhalten in der Schule*“.

Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Unterrichts- und Pausenzeiten werden mit dem Stundenplan mitgeteilt. Sie sind von allen einzuhalten.

Verhalten im Unterricht

Auszug aus dem Schulgesetz (§ 42, § 43):

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Folgendes sollte daher selbstverständlich sein:

- ☞ Ein pünktliches Erscheinen ist unabdingbar. Die Schüler*in hat darauf zu achten, dass seine Anwesenheit im Klassenbuch vermerkt wird.
- ☞ Sämtliche Fehlzeiten sind nach den Vorgaben des jeweiligen Bildungsgangs schriftlich zu entschuldigen.
- ☞ Sollte eine Klassenarbeit versäumt werden, wird diese Klassenarbeit mit ungenügend bewertet, sofern die Schulunfähigkeit nicht nachgewiesen wird. Sobald die Schüler*in die Schule wieder besucht, muss sie/er der Fach- und Klassenlehrer*in diesen Nachweis unaufgefordert vorlegen und kann dann umgehend zum Nachschreiben aufgefordert werden.
- ☞ Versäumter Unterrichtsstoff und Hausaufgaben sind von den Schüler*innen stets selbstständig nachzuarbeiten und nicht erhaltene Unterrichtsmaterialien zu besorgen.
- ☞ Beurlaubungen aus wichtigem Grund sind rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- ☞ Arzttermine und Behördengänge sollen außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.
- ☞ Ist die Lehrperson zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend, so erkundigt sich die Klassensprecher*in im Schulbüro nach ihrem Verbleib.

- ☞ Änderungen des normalen Stundenplanes entnehmen die Schüler*innen dem Vertretungsplan am digitalen schwarzen Brett oder der Handy-App.
- ☞ Handys sind während des Unterrichts auszuschalten. Sie sind auch nicht als Taschenrechner zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.
- ☞ Smartphones, MP3-Player, iPods, iPhones, Laptops, Kameras oder sonstige elektronische Geräte sowie Schmuck oder Uhren, Garderobe und auch Bargeld sind durch die Schule nicht versichert.
- ☞ Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt. In den EDV-Räumen ist auch das Trinken nicht gestattet.
- ☞ Vor dem Verlassen des Klassenraums kontrollieren alle Schüler*innen ihre Arbeitsplätze auf Sauberkeit und liegen gebliebenes Eigentum. Falls dennoch Eigentum verloren geht, wird von der Schule keine Haftung übernommen.
- ☞ Bei der Wahl der Bekleidung sind Vorgaben, die der Sicherheit dienen, unbedingt einzuhalten (z.B. Sportunterricht, fachpraktischer Unterricht). Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde führen.
- ☞ Die Schule bietet allen Schüler*innen Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer Gesinnung - auch auf Kleidungsstücken - nicht toleriert.
- ☞ Für bestimmte Bereiche gelten ergänzende Bestimmungen.*

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- ☞ Erzieherische Maßnahmen bei Fehlverhalten sind unter anderem der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (siehe § 53 Schulgesetz).
 - ☞ Bei Pflichtverletzungen durch Schüler*innen finden darüber hinaus die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz Anwendung.
 - ☞ Alkoholenuss sowie die Einnahme von Rauschmitteln sind nicht erlaubt.
 - ☞ Auf dem Schulgelände ist jegliche Handlung, die andere Personen gefährdet, zu unterlassen. Ein gewaltfreier Umgang miteinander ist selbstverständlich.
- * Alle schulischen Regelwerke finden Sie auch im auf der Webseite www.bkcr.net im [Download](#).